



§ 1

Name und Zielsetzung

(1) Der Bezirksverband Köln e.V., im BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, im Folgenden BDZ genannt, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung im Bezirk des HZA Aachen, des HZA Köln sowie der Dienstsitze Köln und Bonn der Generalzolldirektion.

(2) Der Bezirksverband Köln e.V. vertritt und fördert die beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Er sieht die Interessen aller Zollbediensteten am besten vertreten durch eine einheitliche Interessenvertretung auf Bundesebene, im BDZ- der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, zu dem er sich vorbehaltlos bekennt.

(3) Der Bezirksverband Köln e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband Köln e.V. hat seinen Sitz in Köln.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung erwerben, soweit sie ihren Dienst bzw. Wohnsitz im Bereich der ehemaligen Oberfinanzdirektion Köln haben. Dieser umfasst die Bezirke des HZA Aachen und des HZA Köln sowie die Dienstsitze Köln und Bonn der Generalzolldirektion und des Zollkriminalamtes Köln. Mitglieder einer anderen Spitzengewerkschaft können die Mitgliedschaft im Bezirksverband Köln e.V. nicht erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, soll zu dem Antrag Stellung nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Bezirksverbandes. Die Aufnahme in den Bezirksverband gilt als bewirkt, wenn der Vorstand nicht innerhalb 30 Tagen nach Eingang des Antrages widerspricht. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Ausweis über die Mitgliedschaft.

(3) Eine durch falsche Angaben erwirkte Mitgliedschaft ist nichtig.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Sie ist an den Bezirksvorstand zu richten, der diese mit Stellungnahme dem Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Zollbeamten zur Entscheidung vorlegt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband Köln e.V. endet durch Austritt, durch Ausschluss und Tod.

(2) Der Austritt ist dem Bezirksverband Köln e.V. schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Bezirksverband zugegangen ist. Der Nachweis des Zugangs der Austrittserklärung obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 7 verstößt oder nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitglieds der Vorstand des Bezirksverbandes. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der Bundesvorstand des BDZ, – der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, endgültig.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Ausscheidens, ausgeschlossene Mitglieder mit der Rechtskraft des Ausschlusses sämtliche Ansprüche an den Bezirksverband; ihre Verpflichtungen erlöschen mit deren Erfüllung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Berufsfördernden und sozialen Einrichtungen des Bundes der Deutschen Zollbeamten und seiner Gliederungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht:

1. sich in allen gewerkschaftlichen Fragen, ins-besondere in Fragen, die für die beruflichen und sozialen Belange im Einzelnen oder all-gemeinen von Bedeutung sind, an den Bezirksverband zu wenden,
2. sich in den unter 1. genannten Fällen vom Bezirksverband beraten und in berechtigten Fällen bei Dienststellen aller Art und Behörden vertreten zu lassen,
3. Anträge über Verbandsfragen schriftlich über den zuständigen Ortsverband an den Bezirksverband zu richten.

(3) Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ – der Deutschen Zoll- und Finanz-gewerkschaft.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
2. sich für die Ziele des Bezirksverbandes Köln einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem BDZ oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
3. allen anderen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, die von dem Gewerkschaftstag des BDZ – der Deutschen Zoll- und Finanz-gewerkschaft festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8

Beitragszahlung

Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen. Sie werden grundsätzlich durch die Bezüge zahlende Stelle von den Bezügen einbehalten, andernfalls sind sie an den Bezirksverband zu entrichten. Für Mitglieder, die ohne Bezüge zur Ableistung ihres Wehr- oder Ersatzdienstes oder nach § 79a(1) Nr. 2 BBG beurlaubt sind, ruht die Beitragspflicht.

§ 9

Organe

Organe des Bezirksverbandes Köln e.V. sind

1. der Bezirkstag,

2. der Bezirkshauptvorstand,
3. der Bezirksvorstand.

§ 10

Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er setzt sich aus den Delegierten der Ortsverbände und dem Bezirkshauptvorstand zusammen und findet alle fünf Jahre statt.

(2) Der Bezirkstag wird von dem/der Vorsitzenden des Bezirksverbandes einberufen. Er/Sie hat Ort und Zeit mindestens drei Kalendermonate vor dem Bezirkstag in der Bundeszeitschrift bekannt zu geben. Die Tagesordnung, den Kassenbericht, den Vermögensnachweis, den Haushaltsvoranschlag und die Anträge hat er/sie spätestens einen Monat vor dem Bezirkstag den Delegierten und den Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes schriftlich bekannt zu geben.

(3) Anträge zum Bezirkstag können vom Bezirksvorstand, von den Ortsverbänden und den Beauftragten gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens acht Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksverband schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangenen Anträgen und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Bezirkstag.

(4) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand dies mit Mehrheit beschließt oder zwei Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden dies fordern.

(5) Ein außerordentlicher Bezirkstag zur Auflösung des Bezirksverbandes ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

(6) Der Bezirkstag wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Bezirksverbandes eröffnet. Stellvertretung ist zulässig. Nach der Eröffnung des Bezirkstages wählt dieser aus seiner Mitte eine Verhandlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bezirkstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung.

(7) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 11

Delegierte

(1) Den Ortsverbänden steht für je 50 Mitglieder, für die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres Beiträge gezahlt worden sind, ein Delegierter, für eine Spitze von 26 und mehr Mitgliedern ein weiterer Delegierter zu.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 entsendet jeder Ortsverband mindestens einen Delegierten.

§ 12

Stimmrecht

(1) Stimmrecht auf dem Bezirkstag haben die Delegierten (§11) und die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes (§16).

(2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Bei der Entlastung (§13) hat der Bezirksvorstand kein Stimmrecht.

§ 13

Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für die

1. Festlegung der Grundsätze für die
1. berufspolitische Arbeit des Bezirksverbandes,

2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
4. Entlastung des Bezirksvorstandes,
5. Wahl des Bezirksvorstandes, der Beauftragten (§20) und zweier Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über
 - a) den Haushalt des Bezirksverbandes,
 - b) die Aufteilung der dem Bezirksverband zugewiesenen Anteile an den Mitgliedsbeiträgen des BDZ – der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft,
 - c) Anträge gemäß § 11 Abs. 3,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 14

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Beauftragten und der Rechnungsprüfer endet mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.

§ 15

Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

(1) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Organe des Bezirksverbandes sein. Sie sind dem Bezirkstag verantwortlich.

(2) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen dem Bezirkstag sowie in den Jahren, in denen ein Bezirkstag nicht stattfindet, dem Bezirkshauptvorstand.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand des Bezirksverbandes zuzuleiten ist.

§ 16

Bezirkshauptvorstand

(1) Der Bezirkshauptvorstand besteht aus

1. dem Bezirksvorstand,
2. den Vorsitzenden der Ortsverbände (Stellvertretung ist zulässig),
3. den Beauftragten des Bezirksverbandes.

(2) Der Bezirkshauptvorstand wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Bezirksverbandes einberufen. Er muss jährlich mindestens einmal zusammentreten.

(3) Der Bezirkshauptvorstand muss unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden,

1. wenn der/die Vorsitzende des Bezirksverbandes einen Mehrheitsbeschluss des Bezirksvorstandes nicht ausführen will,
2. bei besonders wichtigen Anlässen, die eine breitere Grundlage für eine Beschlussfassung erfordern,
3. auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Vorsitzenden der Ortsverbände unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

In diesen Fällen ist die Sitzung binnen drei Wochen abzuhalten.

(4) Der Bezirkshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des Bezirksvorstandes, anwesend ist.

§ 17

Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstandes

Der Bezirkshauptvorstand ist insbesondere zuständig für

1. die Behandlung gewerkschaftspolitischer Grundsatzfragen,

2. die Beschlussfassung über die Niederschrift des letzten Bezirkstages,
3. Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstages abgewichen werden soll. Diese Entscheidung bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Bezirkshauptvorstand und ist dem nächsten Bezirkstag mitzuteilen,
4. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
5. die Nachwahl von Mitgliedern des Bezirksvorstandes, der Beauftragten und der Rechnungsprüfer im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amte,
6. Die Erledigung von Anträgen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bezirkstages fallen oder von diesem wegen der Dringlichkeit nicht beraten können, soweit nicht ein außer-ordentlicher Bezirkstag einberufen wird.
7. die Einsetzung von Tagungsausschüssen für den Bezirkstag, Wahl ihrer Sprecher/ Sprecherinnen,
8. die Bestimmung von Ort und Zeit des Bezirkstags.

§ 18

Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes und zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen, der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Rechnungsführer/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Bezirksverbandes und eines/einer Stellvertreters/in.
- (3) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ein Beschluss kann auch mit Hilfe sonstiger Kommunikationsmittel durch Erklärung der Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
- (5) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bezirkshauptvorstandes bedarf.

§ 19

Zuständigkeit des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirkshauptvorstandes. Er ist für die Verfolgung der gewerkschafts- und beamten- und sozialpolitischen Ziele im Bezirksverband und für die Geschäftsführung des Bezirksverbandes verantwortlich.
- (2) Der Bezirksvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch den Bezirkstag oder den Bezirkshauptvorstand unterliegen.
- (3) Der Bezirksvorstand kann einen Ausschuss für Organisations- und Grundsatzfragen sowie in besonderen Fällen weitere Ausschüsse einsetzen. Mitglieder des Bezirksvorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilnehmen.

§ 20

Beauftragte

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes werden durch Obleute Beauftragte und im Falle des § 19(3) durch Ausschüsse beraten.
- (2) Der Bezirkstag wählt Beauftragte für;
 1. Sicherheitsaufgaben
 2. die weiblichen Beschäftigten,
 3. die Ruhestandsbeamten im Raume Aachen/ Heinsberg,
 4. die Ruhestandsbeamten im Raume Köln/ Bonn,
 5. Tarifangelegenheiten,
 6. Jugendarbeit.

(3) Beauftragte müssen nicht gewählt werden, wenn die Laufbahn oder der Dienstzweig im Bezirkshauptvorstand, durch einen Ortsverbandsvorsitzenden oder einem Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten ist.

(4) Den Ausschuss "Organisations- und Grundsatzfragen" leitet der/die Vorsitzende des Bezirksverbandes oder ein Stellvertreter/in.

(5) Ausschüsse, die in besonderen Fällen eingesetzt werden, sind von einem Mitglied des Bezirkshauptvorstandes zu leiten.

§ 21

Regionale Gliederung

(1) Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände, die nach Bedarf mit Zustimmung des Bezirkshauptvorstandes bei den einzelnen Dienststellen gebildet werden.

(2) Die Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, verbleiben grundsätzlich bei dem Ortsverband ihrer letzten Dienststelle. Ausnahmen sind möglich.

§ 22

Rechte der Ortsverbände

Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Bundessatzung und der Satzung des Bezirksverbandes eine eigene Satzung geben.

§ 23

Pflichten der Ortsverbände

Die Ortsverbände haben

1. die Bundessatzung, die Satzung des Bezirksverbandes sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung in ihren Bezirken zu sorgen,
2. den Bezirksvorstand über alle Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Verwaltung oder mit Personen außerhalb der Verwaltung zu unterrichten,
3. von ihren Rundschreiben, Mitteilungsblättern und Eingaben eine Abschrift an den Bezirksverband zu übersenden.
4. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder mit Rat und Tat beizustehen,
5. dem Bezirksverband unverzüglich Änderungen in ihren Vorständen mitzuteilen.

§ 24

Organe der Ortsverbände

Die Organe der Ortsverbände sind;

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand des Ortsverbandes

§ 25

Ehrenmitglieder

Der Bezirkstag kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen, die an den Sitzungen sämtlicher Organe des Bezirksverbandes mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 26

Satzungsänderungen

(1) Die Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages. Wenn hierdurch die organisatorische Selbstständigkeit eingeschränkt werden soll, bedarf der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Bezirkstages.

(2) Die nach dieser Satzung zu erlassenden Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnung sowie deren Änderungen werden von den zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, kann der Bezirksvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dies gilt auch dann, wenn der Bezirksvorstand bei Beschlussfassung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes noch nicht im Vereinsregister eingetragen, aber bereits vom Bezirkstag gewählt ist.

§ 27

Auflösung des Bezirksverbandes

(1) Der Bezirksverband kann vom Bezirkstag mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder aufgelöst werden. Er ist aufzulösen, wenn der BDZ – die Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft aufgelöst worden ist.

(2) Der Bezirkstag beschließt im Falle einer Auflösung des Bezirksverbandes auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksverbandes.

(3) Wird ein Antrag auf Auflösung des Bezirksverbandes (§10(5)) gestellt, so sind die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen unverzüglich bis zur Entscheidung über die Auflösungen beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. April 1975 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Bezirksverbandes Köln e.V.

Geänderte Fassung vom 08. März 1985.

Geänderte Fassung vom 14. März 1997

Geänderte Fassung vom 15. April 2005

Geänderte Fassung vom 11. Nov. 2009

Geänderte Fassung vom 24. Jun. 2014

Zuletzt geänderte Fassung vom 22. März 2019.